

Abfallbehälter (Abfalleimer)

Abfallbehälter (Abfalleimer), die auch zur Aufnahme von Rauchzeugresten bestimmt sind, müssen dicht und nichtbrennbar sein und dürfen durch Wärme nicht zerspringen (z. B. Behälter aus Blech). Sie müssen einen dicht schließenden Klappdeckel haben. Als geeignete Behälter können auch die »selbstlöschenden Papierkörbe« angesehen werden, bei denen jedes Feuer im Innern des Behälters durch einen so genannten »Löschkopf« erstickt wird, dessen Konstruktion die Verbrennungsgase in den Behälter zurückleitet (Bilder 1 bis 4).

Brennbare Stoffe jeder Art müssen von den Abfallbehältern für öl- und fettgetränkte Faserstoffe mindestens 50 cm entfernt gehalten werden. Letztere dürfen auch nicht in ge-



Bild 1: Ungeeigneter Abfallbehälter (Tretzel)



Bild 2: Ungeeigneter Abfallbehälter (Tretzel)



Bild 3: Geeigneter Abfallbehälter: Sammelbehälter für Putzlappen, entzündbare Abfallstoffe etc. Durch die selbsttätig schließende Klappe wird die Sauerstoffzufuhr unterbunden. (Tretzel)



Bild 4: Geeigneter Abfallbehälter: Durch die Konstruktion des aus Blech gefertigten Papierkorbs werden aufsteigende Verbrennungsgase wieder nach unten geleitet. Dadurch wird die Sauerstoffzufuhr abgeschnitten. (Tretzel)

schlossenen brennbaren Einrichtungen, wie Schränken oder Theken, untergebracht werden (§ 17 VVB / L5). (Siehe auch »Papierabfälle«, »Putzwolle«, »Arbeitsstätten«.)

Vorschrift

L5 Verordnung über die Verhütung von Bränden vom 1.12.2004, BayRS 215-2-1-I, zuletzt geändert am 7.11.2004, GVBI 2004, S. 450

Abfälle

Leicht entzündbare Abfälle von Werkstoffen können jederzeit Ursache für die Entstehung und Ausbreitung eines Brandes sein. Eine laufende und gründliche Beseitigung aus den Betriebsräumen – jeweils vor Betriebsschluss, bei größeren Anhäufungen auch mehrmals täglich – und eine brandsichere Aufbewahrung ist unerlässlich (L5).

»Brandsicher« heißt sowohl gegen Entzündung geschützt als auch gegen Brandausbreitung gesichert. (Siehe auch »Arbeitsstätten«, »Holzspäne«, »Papierabfälle«, »Putzwolle«, »Magnesium u. a. brennbare Metalle«.)

Vorschrift

L5 Verordnung über die Verhütung von Bränden vom 1.12.2004, BayRS 215-2-1-I, zuletzt geändert am 7.11.2004, GVBI 2004, S. 450

Abgasführung (Abgasleitungen)

Feuerstätten, Verbindungsstücke und Kamine oder andere Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein. (Art. 41 Abs. 1 BayBO / L1 | § 42 Abs. 1 MBO / M1 | Art. 44 Abs. 1 EntwurfBayBO / L1 a)

Feuerstätten, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Verdichter sowie Behälter für brennbare Gase und Flüssigkeiten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, bei denen nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Benutzungsart Gefahren nicht entstehen. (Art. 41 Abs. 3 BayBO / L1 | § 42 Abs. 2 MBO / M1 | Art. 44 Abs. 2 EntwurfBayBO / L1 a)

Abgase von Feuerstätten sind durch Verbindungsstücke (Abgasleitungen) und Kamine oder andere Abgasanlagen oder dichte Leitungen so ins Freie zu führen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Kamine und andere Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. (Art. 41

Abs. 4 und 5 BayBO / L1 | § 42 Abs. 3 MBO / M1 | Art. 44 Abs. 3 EntwurfBayBO / L1 a)
Sie müssen leicht gereinigt werden können. (§ 42 Abs. 3 MBO / M1 | Art. 44 Abs. 3 EntwurfBayBO / L1 a)

Für Einzelfeuerstätten, die zusätzlich zu einer zentralen Heizungsanlage aufgestellt werden sollen, muss der Anschluss an einen eigenen Rauchkamin möglich sein, der nicht zugleich der zentralen Heizungsanlage dient. (Art. 41 Abs. 5 BayBO / L1)
Brennstoffe sind so zu lagern, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. (Art. 41 Abs. 6 BayBO / L1)

In § 7 der Feuerungsverordnung ist für Abgasanlagen Folgendes vorgeschrieben:

Die Abgase der Feuerstätten sind durch Abgasanlagen über Dach, die Verbrennungsgase ortsfester Verbrennungsmotoren sind durch Anlagen zur Abführung dieser Gase über Dach abzuleiten. (§ 7 Abs. 1 FeuV/L4)

Die Abgase von Gasfeuerstätten mit abgeschlossenem Verbrennungsraum, denen die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen vom Freien zuströmt (raumluftunabhängige Gasfeuerstätten) dürfen abweichend von Absatz 1 durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn

1. eine Ableitung des Abgases über Dach nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist und
 2. die Nennwärmeleistung der Feuerstätte 11 kW zur Beheizung und 28 kW zur Warmwasserbereitung nicht überschreitet
- und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. (§ 7 Abs. 2 FeuV/L4)

Abgasanlagen müssen nach lichtem Querschnitt und Höhe, soweit erforderlich auch nach Wärmedurchlasswiderstand und innerer Oberfläche, so bemessen sein, dass die Abgase bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen ins Freie abgeführt werden und gegenüber Räumen kein gefährlicher Überdruck auftreten kann. (§ 7 Abs. 4 FeuV/L4)

Die Abgase von Feuerstätten für feste Brennstoffe müssen in Kamine, die Abgase von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe dürfen auch in Abgasleitungen eingeleitet werden. (§ 7 Abs. 5 FeuV/L4)

Mehrere Feuerstätten dürfen an einen gemeinsamen Kamin, an eine gemeinsame Abgasleitung oder an ein gemeinsames Verbindungsstück nur angeschlossen werden, wenn

1. durch die Bemessung nach Absatz 4 die einwandfreie Ableitung der Abgase für jeden Betriebszustand sichergestellt ist,
2. bei Ableitung der Abgase unter Überdruck die Übertragung von Abgasen zwischen den Aufstellräumen oder ein Austritt von Abgasen über nicht in Betrieb befindliche Feuerstätten ausgeschlossen ist und
3. bei gemeinsamer Abgasleitung die Abgasleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen verhindert wird. (§ 7 Abs. 6 FeuV/L4)

¹Luft-Abgas-Systeme sind zur Abgasabführung nur zulässig, wenn sie getrennte Luft- und Abgasschächte haben. ²An diese Systeme dürfen nur raumluftunabhängige Gasfeuerstätten angeschlossen werden, deren Bauart sicherstellt, dass sie für diese Betriebsweise geeignet sind. (§ 7 Abs. 7 FeuV/L4)

¹In Gebäuden muss jede Abgasleitung, die Geschosse überbrückt, in einem eigenen Schacht angeordnet sein. ²Die Anordnung mehrerer Abgasleitungen in einem gemeinsamen Schacht ist zulässig, wenn

1. die Abgasleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. die zugehörigen Feuerstätten in demselben Geschoss aufgestellt sind oder
3. eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen verhindert wird.

³Die Schächte müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Wohngebäuden geringer Höhe von mindestens 30 Minuten haben. ⁴Satz 1 gilt nicht für die Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätte sowie für Abgasleitungen, die eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten, in Wohngebäuden geringer Höhe eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten haben. (§ 7 Abs. 8 FeuV/L4)

¹Kamine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, die unter Überdruck betrieben werden, müssen innerhalb von Gebäuden

1. vollständig in vom Freien dauernd gelüfteten Räumen liegen,
2. in Räumen liegen, die § 3 Abs. 1 Nr. 3 FeuV entsprechen, oder
3. der Bauart nach so beschaffen sein, dass Abgase in gefahrdrohender Menge nicht austreten können.

²Für Abgasleitungen genügt, wenn sie innerhalb von Gebäuden über die gesamte Länge hinterlüftet sind. (§ 7 Abs. 10 FeuV/L4)

Abstände zu brennbaren Bauteilen

¹Abgasleitungen außerhalb von Schächten müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 20 cm einhalten. ²Es genügt ein Abstand von mindestens 5 cm, wenn die Abgasleitungen mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Dämmstoffen ummantelt sind oder wenn die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennwärmeleistung nicht mehr als 160 °C betragen kann. (§ 8 Abs. 2 FeuV/L4)

¹Abgasleitungen sowie Verbindungsstücke zu Kaminen müssen, soweit sie durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen führen,

1. in einem Abstand von mindestens 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder
2. in einem Umkreis von mindestens 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sein.

²Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 2 genügt ein Abstand von 5 cm, wenn die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennwärmeleistung nicht mehr als 160 °C betragen kann oder Gasfeuerstätten eine Strömungssicherheit haben. (§ 8 Abs. 4 FeuV/L4)

Abgasleitungen an Gebäuden müssen von Fenstern einen Abstand von mindestens 20 cm haben. (§ 8 Abs. 5 FeuV/L4)

Geringere Abstände als nach den Absätzen 1 bis 4 sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass an den Bauteilen aus brennbaren Baustoffen bei Nennwärmeleistung der Feuerstätten keine höheren Temperaturen als 85 °C auftreten können. (§ 8 Abs. 6 FeuV/L4)

Lage der Mündungen von Kaminen und Abgasleitungen

Die Mündungen von Kaminen und Abgasleitungen müssen

1. bei Dachneigungen bis einschließlich 20 Grad die Dachfläche um mindestens 1 m, bei Dachneigungen von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 cm überragen,
2. Dachaufbauten, Öffnungen zu Räumen sowie ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen, ausgenommen Bedachungen, in einem Umkreis von 1,5 m um mindestens 1 m überragen,
3. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe in Gebäuden, deren Bedachung überwiegend nicht den Anforderungen des Art. 33 Abs. 1 BayBO entspricht, im Bereich des Firstes angeordnet sein und diesen um mindestens 80 cm überragen,
4. die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 m überragen
 - a) in einem Umkreis von 15 m bei Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis 50 kW; der Umkreis vergrößert sich um 2 m je weitere angefangene 50 kW bis auf höchstens 40 m,
 - b) in einem Umkreis von 8 m bei Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis 50 kW; der Umkreis vergrößert sich um 1 m je weitere angefangene 50 kW bis auf höchstens 40 m. (§ 9 Abs. 1 FeuV/L4)

¹Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 genügt bei raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis 50 kW ein Abstand zur Dachfläche von 40 cm, wenn das Abgas durch Ventilatoren abgeführt wird. ²Andere Abweichungen von Absatz 1 Nr. 1 können gestattet werden, wenn die Einhaltung der Anforderungen sonst zu einer Verunstaltung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes oder zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand führen würde und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. (§ 9 Abs. 2 FeuV/L4)

Hinweis:

Ergänzend sollte auch noch das Kapitel »Rauchkamine (Schornsteine)« beachtet werden.

Vorschriften

- L1 Bayerische Bauordnung – BayBO – in der Fassung vom 4.8.1997 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert am 26.7.2005, GVBl 2005, S. 287
- L1 a Entwurf BayBO gemäß Gesetz zur Deregulierung des bayerischen Bauordnungsrechts (Bauordnungsderegulierungsgesetz – BODerG), Stand 22.01.2003
- L4 Verordnung über Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung – FeuV) vom 6. März 1998, GVBl 1998, S. 112, zuletzt geändert am 19.7.2005, GVBl 2005, S. 310
- M1 Musterbauordnung – MBO – in der Fassung 11.2002

Acetylen

In der Schneid- und Schweißtechnik wird als Brenngas außer Wasserstoff, Propan, Methan, Leuchtgas usw. überwiegend Acetylen verwendet. Von allen diesen Gasarten ist Acetylen das leichtentzündlichste. Es bildet mit Luft fast in jedem Mischungsverhältnis ein explosibles Gemisch (Zündbereich 1,5–82 Vol.-% Acetylen).

Acetylen für technische Zwecke wird entweder als gelöstes Gas in Druckgasflaschen bezogen oder aus Calciumcarbid in Acetylenentwicklern erzeugt. Die notwendigen Sicherheitsanforderungen waren in der Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (Acetylenverordnung – AcetV) und in den dazu erlassenen »Technischen Regeln« – TRAC festgelegt (B9, T4). Diese Verordnung ist außer Kraft getreten, aber der fachliche Inhalt kann für die Beurteilung von solchen Anlagen hilfreich sein.

Erlaubnis

Die Errichtung und der Betrieb einer Acetylenanlage bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde, sofern die Anlage nicht der Bauart nach zugelassen ist (B9). Erlaubnis- und Zulassungsbehörde ist in Bayern das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Prüfungen

Acetylenanlagen müssen mit wenigen Ausnahmen (§ 11 Abs. 2 und 3 AcetV) von einem Sachverständigen vor Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Der Sachverständige hat über das Ergebnis der Prüfungen eine Bescheinigung zu erteilen. Die Prüfbescheinigungen sind am Prüfort der Anlage aufzubewahren. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Prüfungen zu veranlassen (B9).

Es sind auch »Wiederkehrende Prüfungen« (§ 12 AcetV) und »Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme« (§ 13 AcetV) vorgeschrieben.

Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager sind überwachungsbedürftige Anlagen (zuständig: Gewerbeaufsichtsamt). Die Anlagen sind aber meist in Betrieben anzutreffen, in denen im übrigen Teil eine Feuerbeschau durchzuführen ist. Für die Gesamtbeurteilung eines Objekts ist es von Vorteil, wenn der Feuerbeschauper von den grundlegenden Schutzziele, die im Anhang zur Acetylenverordnung festgelegt und die nachstehend im Auszug wiedergegeben sind, Kenntnis hat.

Anhang zur Acetylenverordnung (Auszug)

1 Acetylenanlagen

1.1 Acetylenanlagen sind so zu gestalten, auszurüsten, zu betreiben und zu warten, dass gefahrdrohende Betriebszustände nicht eintreten können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass

1. in den acetylenführenden Teilen der Anlagen der Sauerstoffgehalt so gering wie möglich gehalten wird und Zündvorgängen vorgebeugt ist,

2. betriebsmäßig in die Aufstellräume austretendes Acetylen auf eine Mindestmenge beschränkt bleibt,
 3. Drücke oder Temperaturen nicht entstehen, bei denen Acetylen zerfallen kann, oder, falls dies nicht möglich ist, die Anlagen den Beanspruchungen sicher widerstehen, die bei einem Acetylenzerfall auftreten können.
 4. die Anlagen von ausreichenden Schutzzonen umgeben sind,
 5. die Räume, die ausschließlich zur Aufstellung von Acetylenanlagen dienen, und die Schutzzonen von Zündquellen jeder Art freigehalten werden, die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen funktions sicher sind.
- 1.2 Die Werkstoffe von Acetylenanlagen müssen den zu erwartenden Beanspruchungen sicher widerstehen und so beschaffen sein, dass sie mit Acetylen, mit Rückständen von Calciumcarbid oder mit Lösemittel aus Acetylenflaschen nicht gefährlich reagieren können, sofern sie betriebsmäßig mit diesen Stoffen in Berührung kommen.
- 1.3 Bauliche Anlagen, die zu Acetylenanlagen gehören, müssen den Anforderungen des Bauaufsichtsrechts entsprechen.
- 1.4 Räume, die ausschließlich zur Aufstellung von Acetylenanlagen dienen, dürfen sich nicht unter anderen Räumen befinden; sie müssen so beschaffen sein, dass
1. auftretende Acetylenluft-Gemische schnell beseitigt werden,
 2. austretendes Acetylen nicht in anlagenfremde Räume gelangen kann,
 3. sie im Gefahrfall schnell verlassen werden können,
 4. Auswirkungen eines Brandes oder einer Explosion möglichst gering gehalten werden.
- 1.5 Kalkschlammgruben müssen so angelegt und beschaffen sein, dass
1. entweichendes Acetylen nicht in überdachte Räume gelangen kann,
 2. ihr Inhalt weder im Erdreich versickern noch in öffentliche Abwasseranlagen gelangen kann.
- ## 2 Calciumcarbidlager
- 2.1 Calciumcarbid ist so zu lagern, dass es gegen Zutritt von Wasser geschützt ist. Es darf nicht mit brennbaren oder explosionsfähigen Stoffen oder Säuren zusammen gelagert werden.
- 2.2 Calciumcarbidbehälter müssen von einer ausreichenden Schutzzone umgeben sein. Die Schutzzonen müssen von Zündquellen jeder Art freigehalten werden.
- 2.3 Räume zur Lagerung von Calciumcarbid müssen den Anforderungen des Bauaufsichtsrechts entsprechen.
- 2.4 Räume, in denen Calciumcarbid in Mengen von mehr als 5000 kg gelagert wird, dürfen nicht unter Räumen liegen, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Im Übrigen gilt Nummer 1.4.2. Halbsatz entsprechend.
- 2.5 Calciumcarbidbehälter dürfen im Freien nur in ausreichender Entfernung von Gebäuden gelagert werden.

In der Mehrzahl werden in Betrieben Einzelflaschenanlagen oder kleine Batterieanlagen angetroffen. Das sind Anlagen, in denen das Acetylen nur aus einer Acetylenflasche oder – bei kleinen Batterieanlagen – bis zu sechs Flaschen entnommen wird. Wegen der Anforderungen bei der Aufstellung und dem Betrieb solcher Anlagen siehe auch »Schweißarbeiten«.

Einzelflaschenanlagen müssen vor, an oder in dem Verbrauchsgerät, in dem Acetylen mit Druckluft oder Sauerstoff verbrannt wird, mit einer Sicherheitseinrichtung (Flammenrückschlagsicherung) versehen sein, die das Zurücktreten von Sauerstoff oder Druckluft und Flammendurchschläge sicher verhindert. Dies gilt nicht für Einzelflaschenanlagen, die einen Schweiß- und Schneidbrenner nach DIN 8543 Teil 1 oder 5 speisen, sofern die Anlage während der Gasentnahme von der Bedienungsperson beaufsichtigt werden kann. Dies gilt ferner nicht für Anlagen, die mit einer trockenen Gebrauchsstellenvorlage ausgerüstet sind (T5).

Die Sicherheitseinrichtung (Flammenrückschlagsicherung) muss jährlich auf Sicherheit gegen Gasrücktritt und auf Dichtigkeit geprüft werden. Diese Überprüfung ist durch einen Sachkundigen, z. B. den Hersteller oder die Vertriebsfirma für die Flammenrückschlagsicherungen, durchzuführen.

In Treppenträumen, Haus- und Stockwerksfluren, Durchgängen, Durchfahrten und in Garagen dürfen Einzelflaschenanlagen nicht aufgestellt sein. Von diesen Vorgaben darf aus besonderen Gründen, z. B. wegen erforderlicher Reparaturarbeiten an einem Treppengeländer, abgewichen werden, wenn die Einzelflaschenanlagen nur kurzzeitig aufgestellt und verwendet werden und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, z. B. Absperrung, Sicherung eines Fluchtweges, Lüftung, getroffen sind. (Ziff. 5.1 TRAC 208 / T5)

In Bereichen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, müssen Acetyleneinzelflaschenanlagen entweder ständig beaufsichtigt werden oder durch Absperrung oder Einfriedung dem Zugriff Unbefugter entzogen werden. Bei nur vorübergehender Aufstellung genügt ein Hinweisschild. (Ziff. 5.3 TRAC 208 / T5)

Vorschriften

- B6 Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebsicherungsverordnung – BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777)
- B9 Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (Acetylenverordnung – AcetV) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1914)
Diese Verordnung ist am 01.01.2003 durch Art. 8 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27.09.2002 außer Kraft getreten. (BGBl. I Nr. 70 S. 3777)
- T4 Technische Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager – TRAC, bekannt gemacht im Bundesarbeitsblatt
- T5 TRAC 208 Acetyleneinzelflaschen-Anlagen, Ausgabe 10.1988 (BArbBl. 1988 Nr. 10 S. 49)

Alarmierung

Wer einen Brand wahrnimmt und ihn nicht sofort selbst löschen kann (z. B. wegen erheblicher eigener Gefahr oder wegen Vernachlässigung anderer wichtiger Pflichten), hat unverzüglich Hilfe herbeizuholen. (§ 1 VVB / L5)

Die unverzügliche Alarmierung der Feuerwehr ist für einen möglichst schnellen Einsatz zur Rettung von Personen und zur raschen Aufnahme der Brandbekämpfung von entscheidender Bedeutung.

Nachdem heute auch in weniger dicht besiedelten Gebieten private oder öffentliche Telefonanschlüsse in großer Zahl vorhanden sind, erfolgt ein großer Teil der Brandmeldungen über Telefon. An jedem Fernsprechhauptanschluss, gegebenenfalls auch an den Nebenteilen, muss deshalb gut sichtbar die Notrufnummer der Feuerwehr vermerkt sein.

Für geschlossene Großgaragen und u. U. für geschlossene Mittelgaragen (§ 16 GaV / L6 | § 16 MGarVO / M4) sowie für bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung ist in der Regel eine Brandmeldeanlage vorgeschrieben, wie z. B. für Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Schulen, Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser und Hochhäuser über der 60-m-Grenze. Durch regelmäßige Wartung und Prüfungen muss sichergestellt sein, dass die Anlagen stets betriebsbereit sind.

Besteht für einen Betrieb oder ein Gebäude eine Brandschutzordnung nach DIN 14096, muss darin festgelegt sein, wo und auf welche Art die Feuerwehr alarmiert werden kann. Für Kindergärten ist ein Telefonanschluss vorgeschrieben. (§ 6 6. DVBayKiG / L13) (Siehe auch »Brandschutzordnung«, »Brandmeldeanlagen«, »Hochhäuser«, »Krankenhäuser«, »Löschanlagen«, »Schulen«, »Verkaufsstätten«, »Versammlungsstätten«.)

Vorschriften

- L5 Verordnung über die Verhütung von Bränden vom 1.12.2004, BayRS 215-2-1-I, zuletzt geändert am 7.11.2004, GVBl 2004, S. 450
- L6 Garagenverordnung – GaV – vom 30.11.1993 (GVBl. S. 910) mit Änderung vom 8.12.1997 (GVBl. 26/1977 S. 836)
- L13 Verordnung über Bau, Beschaffenheit und Ausstattung anerkannter und sonstiger Kindergärten (6. DVBayKiG) vom 5. Juli 1993 (GVBl. S. 491)
- M4 Muster einer Verordnung über den Bau und den Betrieb von Garagen – Muster-Garagenverordnung (MGarVO) vom 05.1993 mit Änderungen vom 19.09.1996 und 18.09.1997 (Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU)
- N15 DIN 14096-1:2000-01, Brandschutzordnung; Teil 1: Allgemeines und Teil A (Aushang), Regeln für das Erstellen und das Aushängen
- N16 DIN 14096-2:2000-01, Brandschutzordnung; Teil 2: Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben), Regeln für das Erstellen
- N17 DIN 14096-3:2000-01, Brandschutzordnung; Teil 3: Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben), Regeln für das Erstellen

Ammoniumnitrat-haltige Düngemittel

Ammoniumnitrat-haltige Düngemittel sind Stickstoffdünger, die Ammonium- und Nitratstickstoff enthalten.

Die von der deutschen Stickstoffindustrie hergestellten und vertriebenen Düngemittel – die Verteilung erfolgt überwiegend durch die großen Lagerhausketten, Chemikalien-großhandlungen und die so genannten Gartencenter – sind weder explosionsfähig noch selbstentzündlich. Es ist aber immer zu beachten, dass sie sich durch äußere Einwirkung von Hitze oder Feuer bei Temperaturen oberhalb 130 °C langsam unter Bildung gesundheitsschädlicher Gase (Stickoxide) zersetzen. Die Zersetzung der Stickstoffeinzel- und NP-Dünger kommt zum Stillstand, wenn die äußere Erhitzung unterbunden wird. Bei NK-Düngern und NPK-Düngern (Volldünger) kann sich jedoch eine durch äußere Erhitzung ausgelöste Zersetzung langsam über die gesamte Düngermasse ausbreiten und wird dann zu einer sich selbstunterhaltenden, fortschreitenden thermischen Zersetzung (Schwelbrand).

Hinsichtlich der Lagerung ammoniumnitrat-haltiger Düngemittel gelten die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung mit ihren allgemeinen und – je nach der Größe der Lager – ihren speziellen Vorschriften, wie z. B. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe –TRGS (T7). Der folgende Text gibt Auszüge aus der TRGS 511 »Ammoniumnitrat« (T8) wieder:

Anwendungsbereich

Die TRGS 511 gilt für das Lagern, Abfüllen und innerbetriebliche Befördern von

1. Ammoniumnitrat,
2. ammoniumnitrat-haltigen Zubereitungen (Zubereitungen).

Die TRGS 511 gilt nicht für

1. Zubereitungen mit einem Massegehalt an Ammoniumnitrat bis zu 10 vom Hundert,
2. Ammoniumnitrat und Zubereitungen der Gruppe A in Mengen bis zu 100 kg,
3. Zubereitungen der Gruppen B, C und D in Mengen bis zu 1 t,
4. Ammoniumnitrat und Zubereitungen, die dem Sprengstoffgesetz unterliegen. (Ziff. 1 TRGS 511 / T8)

Begriffsbestimmungen

Ammoniumnitrat und die Zubereitungen werden in folgende Gruppen eingeteilt:

1. Gruppe A

Ammoniumnitrat und Zubereitungen, die zur detonativen Umsetzung fähig sind oder die nach Anlage 3 hinsichtlich des Ammoniumnitratgehalts den Untergruppen AI, All, AIII und AIV zugeordnet sind.